

Übersicht: Unternehmen und Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
Coronavirus-Testverordnung

Unternehmen und Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 Coronavirus-Testverordnung	
Wortlaut der Verordnung	Bedeutung laut Infektionsschutzgesetz
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 12 des Infektionsschutzgesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäuser - Einrichtungen für ambulantes Operieren - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt - Dialyseeinrichtungen - Tageskliniken - Entbindungseinrichtungen - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind - Arztpraxen, Zahnarztpraxen - Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe - Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden - Rettungsdienste - Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes,	<ul style="list-style-type: none"> - die in § 33 Nr. 1 und Nr. 3–5 genannten Gemeinschaftseinrichtungen (= Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager) - nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1* fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen - Obdachlosenunterkünfte - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern - sonstige Massenunterkünfte - Justizvollzugsanstalten - Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden - Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 (= die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege)

Übersicht: Unternehmen und Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
Coronavirus-Testverordnung

Unternehmen und Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 Coronavirus-Testverordnung	
Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen - nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1* fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2[#] vergleichbare Dienstleistungen anbieten - Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch <p># nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen</p>
stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	<ul style="list-style-type: none"> - stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

*unter § 23 Abs. 5 Satz 1 genannt: Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste

Übersicht: Unternehmen und Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
Coronavirus-Testverordnung

Unternehmen und Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Coronavirus-Testverordnung	
Wortlaut der Verordnung	Bedeutung laut Infektionsschutzgesetz
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Infektionsschutzgesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäuser - Einrichtungen für ambulantes Operieren - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt - Dialyseeinrichtungen - Tageskliniken - Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1* fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen - Obdachlosenunterkünfte
Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen sowie ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung	<ul style="list-style-type: none"> - ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen - nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1* fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2[#] vergleichbare Dienstleistungen anbieten - Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung <p><small># nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen</small></p>
stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	<ul style="list-style-type: none"> - stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 12 des Infektionsschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Arztpraxen - Zahnarztpraxen - Rettungsdienste

Übersicht: Unternehmen und Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Coronavirus-Testverordnung

Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes	- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
---	--

*unter § 23 Abs. 5 Satz 1 genannt: Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste